



Departement für Bau und Umwelt  
Sekretariat, Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

Zürich, 2. August 2014

**Stellungnahme der SP Thurgau zur  
Vernehmlassung zum Gesetz über die Nutzung  
des Untergrundes (UNG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf zum  
Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)  
studiert und unterstützt die Änderungen  
grundsätzlich.

Die SP Thurgau anerkennt klar die Notwendigkeit  
eines Gesetzes für die Nutzung des Untergrundes  
und seine Bedeutung für den Erhalt der  
fortschrittlichen Energiepolitik unseres Kantons.  
Will der Kanton Thurgau einer modernen  
Energiepolitik weiterhin Rechnung tragen, muss der  
gesetzliche Rahmen geschaffen werden, um diese  
zeitgemässen Möglichkeiten offen zu halten.

Dennoch sind einige Bemerkungen und Korrekturen  
aus unserer Perspektive heraus nötig und wichtig.  
Ebenso bitten die SP Thurgau die im Nachfolgenden  
ebenfalls aufgeführten Fragen zu klären.

Diese und alle weiteren Bemerkungen der SP Thurgau  
finden Sie im Anschluss.

Die SP Thurgau bedankt sich für den Vorschlag des  
Regierungsrates und hofft, dass ihre Anmerkungen  
im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt  
werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benedikt Knobel'.

**Sozialdemokratische  
Partei  
Kanton Thurgau**

Benedikt Knobel  
Politischer Sekretär  
Sihlhallenstrasse 7  
8004 Zürich

+4179 741 10 74

mail@spthurgau.ch,  
benedikt.knobel@gmail.com

[www.spthurgau.ch](http://www.spthurgau.ch),  
[www.linksrum.ch](http://www.linksrum.ch)

Benedikt Knobel  
Politischer Sekretär der SP Thurgau

## Allgemeine Bemerkungen, grundsätzliche Überlegungen

Die SP Thurgau begrüßt grundsätzlich die Erarbeitung eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes.

Unser Kanton nimmt eine Vorreiterrolle ein in Fragen der Energieeffizienz und er hat rascher als andere Kantone Möglichkeiten erarbeitet und gefördert, sich von fossilen Energien und Atomkraft unabhängig zu machen. Geothermie hat bis heute in diesem Zusammenhang kaum Bedeutung, könnte aber wesentlichen Anteil haben an der von Bund und Kanton beabsichtigten Energiewende. Dies zeigt sich auch im kürzlich vorgelegten Bericht für einen Thurgauer Stommix ohne Atom.

Oberflächliche Geothermie gehört bereits zu den breit und erfolgreich angewendeten Technologien. Welche Rolle die tiefe Geothermie einnehmen kann, welches Potential sie besitzt und ihre Nutzung in Zukunft aussehen kann, wissen wir aber nicht. Es ist jedoch richtig, die Voraussetzungen zu schaffen für eine vermehrte Nutzung dieser Energie. Hierzu gehört auch ein verbindlicher rechtlicher Rahmen. Da ein solcher auf Bundesebene weder besteht noch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, ist es richtig, auf kantonaler Ebene zu handeln und die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die SP Thurgau anerkennt klar die Notwendigkeit eines Gesetzes für die Nutzung des Untergrundes und seine Bedeutung für den Erhalt der fortschrittlichen Energiepolitik unseres Kantons. Will der Kanton Thurgau einer modernen Energiepolitik weiterhin Rechnung tragen, muss der gesetzliche Rahmen geschaffen werden, um diese zeitgemäßen Möglichkeiten offen zu halten.

## Änderungen, Bemerkungen und Fragen

Untenstehend sind Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Fragen zu den verschiedenen Paragraphen aufgelistet.

### § 1 Zweck

<sup>2</sup> neu: Umweltverträglichkeit bezüglich Fracking heißt insbesondere, dass keine Chemikalien oder Gase für das Aufbrechen von Stein, sondern nur Wasser mit CCC verdünnt verwendet werden darf.

Begründung: Der Kanton muss diesen Aspekt der Umweltverträglichkeit bezüglich Fracking selber

regeln und darf nicht darauf warten, was der Bund nach dem 10-jährigen Moratorium macht. Die SP Thurgau nimmt erfreut zur Kenntnis dass der Regierungsrat in den Erläuterungen auf das Fracking eingeht, wir betrachten die schädlichen Auswirkungen dieser Technologie mit Sorge und erwarten verbindlichere Regelungen zum Schutz vor den Auswirkungen. Die SP erachtet hier eine moderate Lösung, die das Fracking ausschliesslich mit Wasser erlaubt als praktikabel.

## §2 Begriffe

<sup>3</sup> 1. Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, **Asbest**, Dolomit oder Graphit;

Bemerkung: Die Begrifflichkeit ist nicht fachgerecht und eindeutig.

1. Minerale sind physikalisch und chemisch homogene natürliche Festkörper der Erde. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind Minerale anorganisch und kristallisiert.

2. Asbest ist kein Mineral gemäss der obigen Definition. Es ist eine Ausprägungsart von verschiedenen Mineralen. Asbest bezeichnet Minerale, die in extrem langen und dünnen Fasern (mikroskopische Grösse) vorkommen können. Diese Fasern können lungengängig sein und durch Einatmen die bekannte "Asbestose" hervorrufen.

Einige Minerale, die als Asbest ausgebildet sein können: Chrysotil (Serpentin-Asbest), Krokidolith, Amosit, Tremolit, Aktinolith und Anthophyllit (alles sog. Amphibol-Asbeste).

Die kommerziell unwichtigen Tremolit, Aktinolith und Anthophyllit

Asbeste gelten als nicht krebserregend (Asbestose), da die Fasern zu gross und nicht lungengängig sind; Chrysotil, Krokidolith und Amosit sind es aufgrund ihrer extrem kleinen Fasergrösse sehr wohl.

## §3 Grundsatz

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder sie **gegen angemessene Entschädigung** an Dritte übertragen.

Bemerkung: Wenn der Kanton die Nutzungsrechte an Dritte überträgt, muss er dafür auch angemessen entschädigt werden. Dies gilt es klar und eindeutig im Gesetz festzuhalten.

#### §4 Bewilligung

<sup>1</sup> 4. die Erstellung von Erdsonden, Erdregistern, Energiepfählen oder Kälte-/ Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 kW.

Frage: Wie kommt der Kanton zu der Zahl von 500m?

Betrachtet man Art. 667 Abs. 1 des ZGB: *Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.*

Und betrachtet man zudem die Ausführungen des BGE 123 II 494 f., wo steht dass *ab 600m kein Interesse mehr besteht*, fragt sich die SP Thurgau weshalb der Kanton hier 100m tiefer ansetzt.

#### §5 Konzession

<sup>1</sup> 2. das Einlagern von Stoffen in unterirdische Lagerinfrastrukturen ab einer Menge von 1 000 m<sup>3</sup>;

<sup>1</sup> 4. die Nutzung der Geothermie ab einer Leistung von 1 000 kW;

Frage: Wie kommen diese Zahlen zustande?

Zur Ziffer 2: Muss nicht sowieso eine Konzession auch für kleinere, evtl. gefährliche Stoffe eingeholt werden, beispielsweise für Arsen?

Zu Ziffer 4: Warum ist die Nutzung der Geotherie ab einer Leistung von 1000 kW erlaubt.

Hier bittet die SP Thurgau um mehr Erklärungen.

#### §7 Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> 2. Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher sowie in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Gesuchstellers erstellt, betrieben und unterhalten werden;

<sup>2</sup> 5. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der vorgesehenen Nutzung entgegenstehen;

Bemerkung: Die SP Thurgau begrüßt diese beiden Ziffern ausdrücklich. Insbesondere dass die Aspekte der

Umweltverträglichkeit und der Gewichtung des öffentlichen Interesses hier Erwähnung finden, erachtet die SP als wichtig und richtig.

#### §19 Nutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt zwischen 100 und 100 000 Franken und bemisst sich nach Massgabe des

#### §20 Einmalige Konzessionsgebühr

<sup>2</sup> Die Konzessionsgebühr beträgt zwischen 10 000 und 500 000 Franken. Sie bemisst sich nach

Frage: Wie ergibt sich eine so grosse Spannweite zwischen den hier erwähnten Beträgen und wie entstehen diese beiden konkreten, effektiven Zahlen. Gerade wenn man die Ausführungen in den Erläuterungen zu Rate zieht, ist es wie beschrieben schwerlich einzuschätzen, auch wenn es durch die Definitionen in den jeweiligen Ziffern eingegrenzt wird.

#### §21 Wiederkehrende Nutzungsabgabe

<sup>5</sup> 50 % der in Geld vom Kanton vereinnahmten wiederkehrenden Konzessionsabgaben gemäss vorstehendem Absatz 2 Ziffer 3 sind zweckgebunden zur Speisung des Energiefonds einzusetzen.

Bemerkung: Die SP begrüßt diese Vorhaben ausdrücklich und unterstützt es.